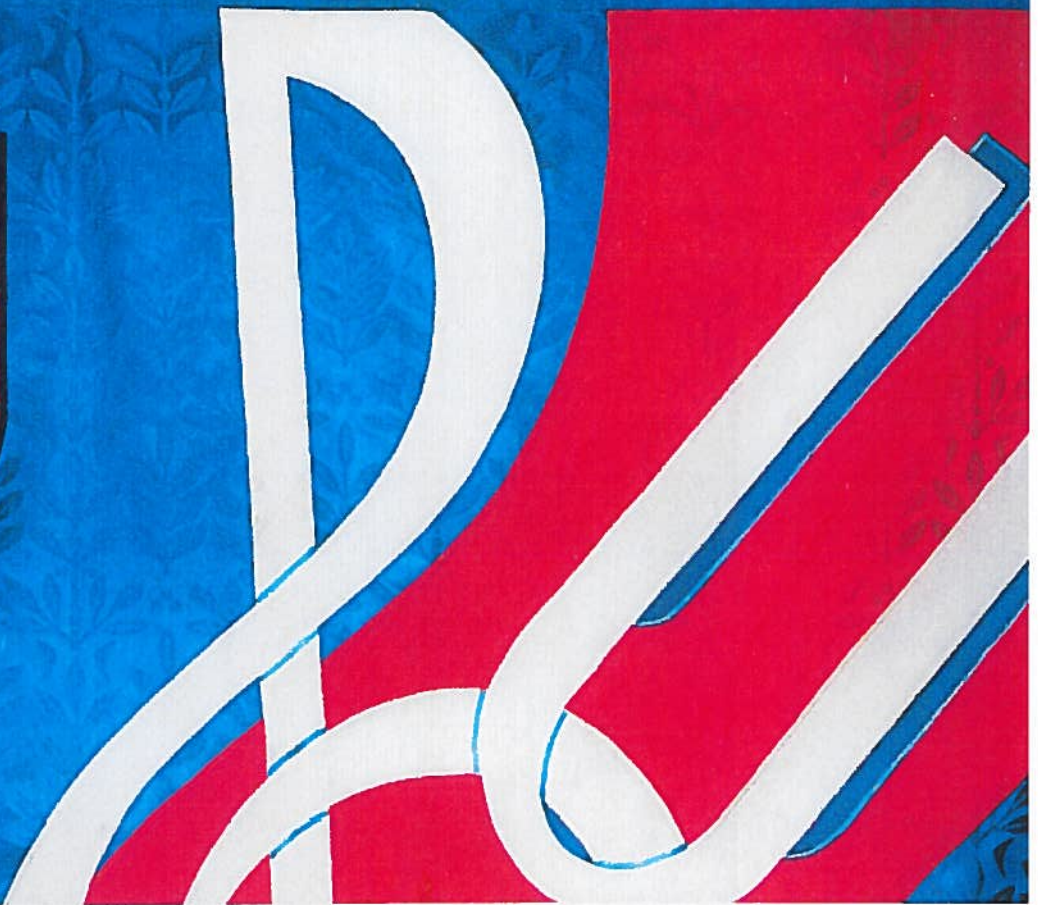


MÄNNERCHOR LEUGGERN 1846



STATUTEN

MÄNNERCHOR LEUGGERN 1846

1996

INHALTSVERZEICHNIS

A.	NAME, SITZ UND ZWECK	2
B.	MITGLIEDSCHAFT	3
C.	ORGANISATION	5
D.	FINANZEN	7
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Männerchor Leuggern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein wurde 1846 ins Leben gerufen.

Er ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und somit nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Sitz

Der Männerchor Leuggern hat seinen Sitz in Leuggern, Kanton Aargau

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Pflege des Chorgesangs mit Schwergewicht Ständli, Konzerte mit klassischer Musik (Opern und Operetten) und Musicals usw.
- Verstorbene Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder werden durch Teilnahme an deren Bestattung mit Liedervorträgen geehrt.
- Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Leuggern und der näheren Region

Die Vereinsziele sollen erreicht werden durch:

- wöchentliche Proben und hohes sängerisches Niveau
- attraktives Liedergut in diversen Sprachen
- Sängerreisen
- Veranstaltungen in der Gemeinde Leuggern bzw. der näheren Region
- Teilnahme an Gesangsfesten
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist Mitglied des Fricktalischen Sängerbundes (FSB) sowie des Aargauischen Kantonalverbandes. Durch letztere Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizerischen Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung angeschlossen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Allgemeines

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Beitritt und Aufnahme

Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein. Die Aufnahme bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen; er tritt nach Bezahlung des Passivbeitrages in Kraft.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Langjährige aktive Vereinsmitglieder werden nach 25 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 6 Austritt

Aktivmitglieder

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel per Ende eines Vereinsjahres.

Aktivmitglieder können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein Vereinsmitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleibt. Ein Ausschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrags.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder

- Rechte:
- Aktivmitglieder sind stimmberechtigt
- Pflichten:
- regelmässiger Probenbesuch
 - Entschuldigung bei Abwesenheit; bei längerer Absenz schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - Teilnahme an musikalischer Tätigkeit des Vereins
 - Teilnahme an Vereinsanlässen und Vereinsversammlungen
 - Bezahlung des Jahresbeitrages
 - Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

Passivmitglieder

- Rechte:
- Passivmitglieder geniessen keine Vergünstigungen an Konzerten und anderen Vereinsanlässen
 - Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt
- Pflichten:
- Bezahlung des Passivmitglieder Beitrages

Ehrenmitglieder

- Rechte:
- Im Verein aktive Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder; die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich
 - aktive Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt
 - Inaktive Ehrenmitglieder haben an Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht
- Pflichten:
- aktive Ehrenmitglieder haben dieselben Pflichten wie Aktivmitglieder
 - inaktive Ehrenmitglieder entrichten dieselben Beiträge wie Passivmitglieder

C. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vereinsleitung
- Kontrollstelle
- Musikalische Leitung

Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres.

Art. 9 Vereinsversammlung

Art. 9.1 Ordentliche Vereinsversammlung (GV)

Sie ist das oberste Organ. An der Generalversammlung, jeweils im ersten Quartal des Jahres, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten GV
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes
- Genehmigung Jahresrechnung
- Genehmigung Budget und Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einladung zur GV muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie dem Vorstand mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste zugestellt werden.

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis 10 Tage vor der GV einreichen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden schriftliche Abstimmung verlangt.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der Stimmenden.

Art. 9.2 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können, unter Angabe des Zwecks, die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden in aller Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 10 Vorstand

An der Spitze des Vereins steht ein von der GV gewählter Vorstand. Er besteht aus folgenden 5 Mitgliedern, deren Amtsdauer 2 Jahre beträgt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift führt der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) und der Aktuar. Für das laufende Kassengeschäft zeichnet der Kassier.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der GV vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten und Reglemente.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die ordentliche und ausserordentlichen Vereinsversammlungen.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident kann dem Vizepräsidenten spezielle Aufgaben zuordnen.

Der Aktuar führt Protokoll über die Vorstandssitzungen sowie über die GV und die ausserordentlichen Vereinsversammlungen.

Der Kassier besorgt das Finanzwesen. Er legt jährlich zu Handen der Generalversammlung die Rechnung ab.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben jederzeit Einsichtsrecht in Kasse und Rechnung. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Sie erstatten zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl durch die GV ist möglich.

Art. 12 Demissionen

Demissionen von Vorstandsmitgliedern oder anderen Mandatsinhabern sind dem Vorstand auf Jahresende vor der zu Ende gehenden Amtsperiode einzureichen.

Art. 13 Musikalische Leitung

Für die musikalische Leitung ist der Dirigent/die Dirigentin zuständig. Er/sie leitet die Chorproben. Er/sie wählt zusammen mit der Liederkommission (LiKo) das Liedgut aus und stellt dieses dem Chor zur Begutachtung vor. Danach ist die Liederkommission zusammen mit dem Archivar für die Bereitstellung, resp. Beschaffung des Notenmaterials zuständig. Die LiKo besteht aus 5 Mitgliedern. Dirigent/Dirigentin und Vizedirigent sind von Amtes wegen Mitglieder der LiKo. Die übrigen drei Mitglieder werden durch den Verein bestimmt.

Der Dirigent/die Dirigentin kann auf Verlangen des Präsidenten zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Er/sie ist nicht stimmberechtigt.

Das Anstellungsverhältnis von Dirigent/Dirigentin wird in einem Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht (OR) geregelt.

Art. 14 Öffentlichkeitsarbeit/PR/ Sponsoring

Öffentlichkeitsarbeit, Public Relation (PR) und Sponsoring obliegen dem Vorstand. Situativ werden diese Arbeiten von einem Vorstandsmitglied oder einem OK Vereinsmitglied ausgeführt. PR- und Sponsoring-Aktivitäten sind möglichst zu koordinieren.

D. FINANZEN

Art. 15 Finanzen

Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aktiven Ehrenmitgliedern
- Erträge aus Veranstaltungen und Konzerten
- Sponsoring Beiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeiträge
- Ertrag aus Vereinsvermögen.

Die Beiträge der Aktivmitglieder, der aktiven Ehrenmitglieder sowie die Mindestbeiträge von Passivmitgliedern legt die GV fest.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben bis zum Jahresende alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt auch jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten der Vereinsorgane werden ehrenamtlich ausgeführt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Vereinsfahne und Archiv

Fahnenträger und stellvertretender Fahnenträger werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 19 Archiv

Der Aktuar wird von der GV für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Dieser ist für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten verantwortlich.

Er erstellt über Musikalien, Mobilien und Geräte ein Verzeichnis.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der Aktivmitglieder.

Vereinsvermögen, Inventargegenstände und Musikalien werden zu Gunsten eines sich später neu zu bildenden Vereins gleichen Zwecks dem Gemeinderat Leuggern zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Art. 21 Statutenänderung

Zwei Drittel der Aktivmitglieder können jederzeit die Änderung der vorliegenden Statuten verlangen. Die neuen Statuten sind von der GV zu genehmigen.

Vorliegende Statuten, ersetzen alle früheren Statuten und deren Nachträge. Sie treten mit ihrer Annahme durch die GV vom 24. Februar 2017 in Kraft.